



Institut für leichte elektrische Antriebe und Generatoren

- Beitragsordnung -

Beitragsordnung des ILEAG e. V.

Institut für leichte elektrische Antriebe und Generatoren

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

(1) Mitgliedsform: Beitragshöhe pro Jahr:

- | | |
|---|------------|
| • natürliche Personen: | 10,00 € |
| • juristische Personen mit bis zu 10 Mitarbeitern
und / oder einem Jahresumsatz < 500 T€ | 200,00 € |
| • juristische Personen mit bis zu 50 Mitarbeitern
und / oder einem Jahresumsatz < 4 Mio. € | 800,00 € |
| • juristische Personen mit bis zu 100 Mitarbeitern
und / oder einem Jahresumsatz > 10 Mio. € | 1.900,00 € |
| • Ehrenmitglieder | frei |

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

(5) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 4,00 € pro Mahnung erhoben.

(7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt für das erste Beitragsjahr eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Leistungen können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank

BLZ

Konto

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt / Ausschluss / Rückerstattung von Beiträgen

(1) Ein Vereinsaustritt sowie der Ausschluss eines Mitglieds sind nur im Rahmen der entsprechenden Regelung in der Satzung möglich. Offene Beitrags- bzw. Gebührenforderungen bestehen bis zur gesetzlichen Verjährung auch nach dem Austritt bzw. dem Ausschluss aus dem Verein weiter.

(2) Eine Rückerstattung bereits geleisteter Jahresbeiträge ist ausgeschlossen.